
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1744

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

17.09.2019
24.09.2019

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, entsprechend der Regelung in § 83 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung, wonach der Kämmerer über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, eine dementsprechende Anpassung in § 4 Ziffer 6 a) der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde vorzunehmen.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschließt der Rat in § 4 Ziffer 6 a) die Worte „der Bürgermeister“ zu streichen und stattdessen die Wort „der Kämmerer“ einzufügen.“

Sachverhalt:

Zu Überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist in § 83 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) ausgeführt: „Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Rat keine andere Regelung trifft“. Vom Gesetzgeber wurde durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz damit der frühere mittlere Halbsatz („... wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister“) ersatzlos gestrichen. Der Halbsatz zielte nach einem Erlass des Innenministeriums von 2005 auf eine Unterscheidung zwischen dem „beauftragten“ und dem „bestellten“ Kämmerer. Aus der Gesetzesbegründung zum NKF-Weiterbildungsgesetz geht hervor, dass es nicht stimmig war, dass der beauftragte Kämmerer bei ansonsten gleichen Funktionen und derselben Finanzverantwortung wie der bestellte Kämmerer, die Entscheidung über über- und

außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht treffen durfte. Deshalb wird auf diese Differenzierung künftig verzichtet. (Kommentierung Held/Becker/Decker u.a. zur GO)

Ausgehend von dieser Änderung ergibt sich eine Änderung in § 4 Ziffer 6 Buchstabe a) der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Swisttal. Dort ist geregelt, dass über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro je Einzelfall sowie in unbegrenzter Höhe bei unabwendbaren Haushaltsüberschreitungen, die auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, der Bürgermeister entscheidet. Die Entscheidungskompetenz ist entsprechend § 83 GO zu ändern, dass in diesen Fällen der Kämmerer entscheidet.